Vertrag

über die Nutzung des Entwässerungssystems zum Zwecke der Errichtung von Telekommunikationsnetzen

zwischen der

Muster Kommune vertreten durch

- nachfolgend "Infrastrukturinhaber" genannt -

und der

Muster Carrier
- nachfolgend "Nutzerin" genannt –

- beide gemeinsam nachfolgend als "Parteien" bzw. "Vertragspartner" bezeichnet -

Präambel

Die Nutzerin betreibt ein nationales Glasfasernetz in Deutschland. Hierzu gehört die Errichtung und der Betrieb von Lichtwellenleiternetzen zu Telekommunikationszwecken in Deutschland, mit dem Ziel ihren Kunden breitbandige Produkte anbieten zu können. Es ist vorgesehen, die Lichtwellenleiternetze in Entwässerungssystemen zu verlegen, um eine möglichst bürgerfreundliche und die kommunalen Ressourcen schonende Verlegung sicherzustellen. Die Installation soll dabei mittels des Verlegeverfahrens (FAST= Fiber Access by Sewer Tubes) durch den Einsatz von Briden (Stahlbändern) erfolgen, die durch eine dauerhafte Innenspannung an die Kanalrohrwand gedrückt werden.

Der Infrastrukturinhaber ist Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und ist bereit der Nutzerin für die oben skizzierten Zwecke der Nutzerin Abwasserrohre zur Nutzung zu Telekommunikationszwecken zu überlassen.

Bezüglich der Bestellung vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Nutzungsobjekt

- 1.1. Der Infrastrukturinhaber ist Eigentümer und Betreiber des örtlichen Entwässerungsnetzes in Musterort und stellt den in Anlage 1 aufgeführten Abschnitt des Entwässerungsnetzes der Nutzerin zur Errichtung einer Initialstrecke (nachfolgend "LWL-Initialstrecke"), d. h. Erstausrüstung des Rohres mit dem System FAST im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 1.2 Zu der vertragsgegenständlichen LWL-Initialstrecke gehören insbesondere auch:
 - Befestigungs- und Montagematerial für Schächte
 - Befestigungsschellen für Haltungen bis einschließlich DN 700 (sog. Briden)
 - Befestigungsleisten für Haltungen ab DN 800
 - Leerrohre
 - LWL-Kabel
 - Linientechnische Komponenten (insbesondere Muffen, Überlängenbehälter)
- 1.3 Zum vertragsgegenständlichen Entwässerungssystem gehören:
 - die Kanalhaltungen
 - die zugehörigen Schächte
 - ggf. Sonderbauwerke

1.4 Der Infrastrukturinhaber und die Nutzerin informieren sich jeweils unverzüglich und auf schriftlichem Wege über wesentliche Änderungen an der Kanal-/Hauptsammlerhaltung oder der LWL- Initialstrecke.

2. Rechte und Pflichten des Infrastrukturinhabers

- 2.1. Der Infrastrukturinhaber gestattet der Nutzerin entsprechend der Anlage 1 die Unterbringung ihrer LWL-Initialstrecke im Entwässerungssystem.
- 2.2. Der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb des Entwässerungssystems, dessen Wartung und Instandhaltung obliegt dem Infrastrukturinhaber und hat zu jeder Zeit Vorrang. Der Infrastrukturinhaber wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Belange der Nutzerin im Bereich der LWL-Initialstrecke Rücksicht nehmen.
- 2.3. Der Infrastrukturinhaber ist verpflichtet, bei Errichtung, Wartung, Instandsetzung und Entstörung der LWL-Initialstrecke insoweit mitzuwirken, als zu diesem Zweck Arbeiten und / oder Personal des Kanalbetriebs im Rahmen der Betriebsordnung erforderlich sind. Hierfür sind von der Nutzerin die anfallenden Kosten entsprechend den Verrechnungssätzen des Infrastrukturinhabers zu erstatten. Die Erstattungspflicht setzt jeweils einen gesonderten Auftrag der Nutzerin voraus, sofern kein Notfall vorliegt. Es werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze des Infrastrukturinhabers zum Ansatz gebracht.
- 2.4. Der Infrastrukturinhaber wird die Nutzerin, sofern planbar, bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem Bauausführungsbeginn der Maßnahmen, über Arbeiten unterrichten, die möglicherweise zu einer Unterbrechung der LWL-Initialstrecke führen. Diese Frist gilt nicht im Falle von kurzfristig erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abwasserbetriebes oder bei Notfallmaßnahmen.
- 2.5. Der Infrastrukturinhaber ist jederzeit berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu treffen. Eine solche Gefahr ist insbesondere bei Vorliegen eines Kanalverschlusses oder bei sonstigen Havarien gegeben. Der Infrastrukturinhaber wird die Nutzerin über alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit möglich, unverzüglich unterrichten.

3. Eigentum der Nutzerin

Die LWL-Initialstrecke und sämtliche für die Installation erforderlichen Einrichtungen werden kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes im Sinne der §§ 93, 94 BGB, durch das sie verlegt werden und werden so verlegt, dass sie wieder entfernt werden können, ohne zusätzliche, nicht auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführende Schäden am Kanalnetz zu verursachen. Die eingebrachten LWL und sämtliche, für die Installation erforderlichen Einrichtungen, verbleiben im Eigentum der Nutzerin nach § 95 BGB.

4. Rechte und Pflichten der Nutzerin

- 4.1. Die Nutzerin verpflichtet sich, das Entwässerungssystem schonend zu behandeln sowie auf ihre Kosten Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Entstörung der LWL- Initialstrecke so durchzuführen, dass Betrieb, Nutzung und Eigentum des Infrastrukturinhabers nicht beziehungsweise nur unerheblich beeinträchtigt werden.
- 4.2. Die Nutzerin ist nach angemessener Ankündigung (im Störungsfalle kurzfristig) jederzeit berechtigt, die LWL-Initialstrecke auf eigene Kosten zu errichten, zu warten, instand zu halten, zu entstören und ggf. zurückzubauen und soweit erforderlich zu diesem Zwecke das Entwässerungssystem an dieser Stelle zu benutzen. Hierbei ist die Betriebsordnung zu beachten.
- 4.3. Ist wegen Änderungen am Entwässerungssystem eine Lageänderung der LWL-Initialstrecke notwendig, so trägt die Nutzerin die Kosten für die Umverlegung der darin eingebauten LWL-Netze. Nachgewiesene inkrementelle Mehrkosten die im Falle einer nötigen Sanierung der Abwasseranlage, durch den Einbau der LWL Netze entstehen trägt die Nutzerin.
- 4.4. Die Abnutzungen des Entwässerungssystems durch bestimmungsgemäßen Gebrauch der LWL-Netze stellt keine Beschädigung dar. Der bestimmungsgemäße Gebrauch beschädigt die Abwasserrohre nicht. Die Funktionsweise ist in Anlage 2 aufgeführt; eventuelle Bohrungen beeinträchtigen die Dichtigkeit der Rohrleitung nicht.
- 4.5. Nach Ende der Vertragslaufzeit der LWL-Initialstrecke gemäß § 7 ist die Nutzerin verpflichtet, das Netz innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Nach der Entfernung wird die Nutzerin auf eigene Kosten den Zustand wiederherstellen, in dem sich das Entwässerungssystem vor der Nutzung durch die Nutzerin befand. Ausgenommen davon sind Abnutzungen aufgrund vertragsgemäßen Gebrauchs durch den Infrastrukturinhaber und die Nutzerin und Veränderungen, die auf die Nutzung des Entwässerungssystems durch Dritte zurückzuführen sind.

Erfolgt eine Entfernung nicht fristgerecht, wird der Infrastrukturinhaber mit Ablauf der 6-monatigen Frist Eigentümer des LWL-Netzes im Sinne Ziffer 1.2 des Vertrages. Die Frist beginnt mit der Beendigung des Vertrages oder dem Zugang einer Kündigung zu laufen. In diesem Falle geht das Eigentum am Material (V4A Edelstahl und Glasfaserkabel) automatisch in das Eigentum des Infrastrukturinhabers über.

- 4.6. Die Nutzerin bleibt insbesondere zuständig für Kontrolle, Wartung und Reparatur der eingebrachten Netz-Komponenten, die jeweils von der Nutzerin in eigener Regie durchzuführen sind. Das Recht zum Einsatz fachkundiger Subunternehmer bleibt unberührt. Betriebsbedingte Zutrittsregelungen des Infrastrukturinhabers sind zu beachten.
- 4.7. Die Nutzerin hat dem Infrastrukturinhaber des Weiteren eine Dokumentation über den Trassenverlauf der LWL-Initialstrecke zur Verfügung zu stellen.

5. Bereitstellung und Abnahme der überlassenen Sache

Die Abnahme der nutzbaren Strecke gemäß Anlage 1 erfolgt nach Inspektion durch die Nutzerin und in Abstimmung mit dem Infrastrukturinhaber.

6. Zahlungen

- 6.1. Die Nutzerin zahlt an den Infrastrukturinhaber ein einmaliges Bereitstellungsentgelt.
- 6.2. Die Kosten für die Bereitstellung sind durch die einmalige Entgeltzahlung in 6.1 abgegolten.
- 6.3. Zahlungen aus diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 6.4. Rechnungen enthalten folgende Angaben:
 - Rechnungsanschrift:

Adresse Muster Carrier

• Die Bestellnummer und die Bestellposition aus der schriftl. Bestellung

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

7.1. Dieser Vertrag über die Einräumung des Nutzungsrechtes der LWL-Strecke tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien mit unbefristeter Laufzeit in Kraft, sofern dem keine betrieblichen Belange des Infrastrukturinhabers entgegenstehen. In jedem Fall beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages 30 Jahre. Wird der Vertrag zu diesem Datum nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann mit einer Frist von 2 Jahren jederzeit gekündigt werden.

7.2. Fristlose Kündigung

Dieser Vertrag und die Einzelverträge dürfen nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor

- im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sofern sie trotz zweimaliger Unterlassungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung fortbesteht.
- bei Vorliegen eines Antrages auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Nutzerin oder einer Rechtsnachfolgerin dieser.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1. Eine Übertragung dieses Vertrages durch eine Partei auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese darf nur versagt werden, wenn berechtigte Interessen der jeweils anderen Partei entgegenstehen. Im Falle des Ausscheidens hat die Nutzerin für die Zahlungspflichten unter diesem Vertrag bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit der jeweiligen Einzelverträge ein zu stehen.
- 8.2. Die Vertragspartner sind berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf gemäß §15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Für den Fall dieser Übertragung erteilen die Vertragspartner bereits hiermit ihre Zustimmung.

9. Haftung / Versicherung

- 9.1. Die Nutzerin trägt sämtliche Kosten für die Absicherung ihres LWL-Netzes gegen Diebstahl und Vandalismus und stellt den Infrastrukturinhabers diesbezüglich von Haftungsansprüchen frei.
- 9.2. Die Nutzerin stellt den Infrastrukturinhaber von allen Haftungsansprüchen frei, welche im Zuge von sämtlichen durch die Nutzerin oder deren Subunternehmerin zur Erstellung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Ausbau und zum Rückbau des LWL-Netzes durchgeführten Arbeiten entstehen.
- 9.3. Die Nutzerin haftet, sofern anlässlich der erstmaligen Verlegung bzw. der weiteren Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung Schäden am Entwässerungsnetz des Infrastrukturinhabers entstehen.
- 9.4. Die Haftung der Nutzerin für Sach- und Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und gilt unabhängig vom Verschuldensmaßstab.
- 9.5. Der Infrastrukturinhaber übernimmt keine Haftung sowohl für fahrlässig verursachte Schäden an den Anlagen der Nutzerin, als auch für sämtliche aus diesen Schäden

resultierenden Folgeschäden, welche durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage (hierzu zählen unter anderem auch die verbandseigenen und gesetzlichen Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (wie z.B. Neubau, Sanierung, Reinigungsarbeiten, Beseitigung von Verstopfungen etc.) entstehen. Die Nutzerin stellt den Infrastrukturinhaber hinsichtlich entsprechender Schäden und Folgeschäden auch von allen Ansprüchen Dritter frei.

- 9.6. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Betriebsangehörigen und sonstiger Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 9.7. Die Nutzerin bzw. die im vorliegenden Falle beauftragte Baufirma FAST OPTICOM AG hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen zu unterhalten:
 - Personenschäden min. 2 Mio. € (pro Versicherungsfall 2-fach maximiert p.a.)
 - Sachschäden min. 1 Mio. € (pro Versicherungsfall- 2-fach maximiert p.a.)

10. Geheimhaltung

Jede Partei wird alle ihr von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrages offen gelegten Informationen (z. B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster und jede Art von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen) Dritten gegenüber vertraulich behandeln, sofern keine Pflicht zur Offenbarung besteht.

11. Unwirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine dem Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

12. Änderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nicht getroffen. Vertragsergänzungen und/oder -änderungen bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Änderungen dieser Formvorschrift bedürfen ebenfalls der Schriftform.

13. Gerichtsstand/Streitigkeiten

13.1. Gerichtsstand ist Sitz der jeweils beklagten Partei

13.2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden sich die Parteien primär um eine einvernehmliche Lösung bemühen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt. Zu diesem Zwecke werden die Parteien auf die entsprechende schriftliche Anforderung hin unverzüglich jeweils schriftlich einen beauftragten Mitarbeiter benennen, dem es obliegt, die aufgetretenen Konflikte zu lösen. Jede Partei trägt die im Rahmen des Einigungsversuches entstandenen Kosten selber. Kommt eine Einigung innerhalb von vier Wochen nicht zustande, steht den Parteien der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Unabhängig davon können die Parteien jederzeit zum Zwecke des einstweiligen Rechtsschutzes den Rechtsweg beschreiten. Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.

14. Sonstiges

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt.

Anlage 1: LWL-Strecke

Anlage 2: Funktionsweise des FAST-Verlegeverfahrens

Infrastrukturinhaber Muster Kommune	
(Ort, Datum)	
(Unterschrift) (Name und Funktion in Druckschrift)	(Unterschrift) (Name und Funktion in Druckschrift)
<u>Nutzerin</u>	
Muster Carrier	
(Ort, Datum)	

(Unterschrift)	(Unterschrift)	

Entwurfsstand 29.05.2018

